

Überblick
über die Neuerungen ab 2007
im Bereich des
Handels- und Registerrechts

nach dem
„Gesetz über elektronische Handelsregister
und Genossenschaftsregister
sowie das Unternehmensregister (EHUG)“
vom 10.11.2006

Verfasser:

Oberregierungsrat Volker Busch

*Fachhochschule für Rechtspflege NRW,
Bad Münstereifel*

Copyright ©

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verfassers reproduziert, vervielfältigt, verbreitet oder in anderer Form verwertet werden.

Dies gilt insbesondere für die Verwendung mittels elektronischer Systeme, die Aufnahme in Datenbanken und die Vervielfältigung auf CD-ROM.

Inhaltsverzeichnis

A: Einleitung.....	1
B: Die Änderungen im Einzelnen - Überblick -.....	3
I. Änderungen des Handelsgesetzbuchs	3
1. § 8 Abs. 1 HGB.....	3
2. § 8a HGB.....	3
3. § 8b, 9 und 9a HGB.....	4
4. § 10 HGB.....	5
5. § 11 HGB.....	6
6. § 12 HGB.....	7
7. Artikel 61 Abs. 3 EGHGB.....	10
8. § 13 HGB.....	10
9. § 29 - 2. Hs. -, § 53 Abs. 2, 108 Abs. 2, 148 Abs. 3 HGB a.F.....	12
10. § 15 Abs. 4 HGB	12
11. § 325 ff HGB/Artikel 61 Abs. 5 EGHGB.....	12
II. Änderungen des Genossenschaftsgesetzes	15
1. § 157 GenG.....	15
2. § 11 Abs. 4 GenG	15
3. § 14 GenG.....	15
4. § 11 Abs. 5 GenG a.F.....	16
5. § 11 Abs. 4 GenG a.F. - § 28 GenG a.F. - § 84 Abs. 3 GenG a.F.	16
6. § 156 Abs. 1 S. 3 GenG.....	16
III. Änderungen der Handelsregisterverordnung (HRV).....	16

IV. Änderungen GmbHG und AktG	17
1. § 8 Abs. 5 GmbHG und § 37 Abs. 5 AktG.....	17
2. §§ 8 Abs. 5; 39 Abs. 4 GmbHG und §§ 37 Abs. 5; 81 Abs. 4 AktG ...	18
3. § 52 Abs. 2 S. 2 GmbHG und § 106 AktG	18
V. Änderung FGG	19

A: Einleitung

Das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“¹ vom 10.11.2006 bezweckt zunächst die Umsetzung von entsprechenden Richtlinien des Europäischen Parlaments in nationales deutsches Handels- und Registerrecht.

Aufgrund der Vorgaben dieser Richtlinien war der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, mit Wirkung vom 01.01.2007 wichtige Änderungen festzulegen. Dazu gehören u.a.:

- Die Handelsregister werden in elektronischer Form geführt.
- Die zum Handelsregister eingereichten Unterlagen, die der unbeschränkten Einsicht durch Dritte unterliegen, müssen auch elektronisch abrufbar sein.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus weitere Änderungen beschlossen, indem er zusätzliche Neuerungen geschaffen hat wie z.B.:

- Die Kommunikation zwischen den Registergerichten und den anmeldenden Kaufleuten bzw. Handelsgesellschaften vollzieht sich auf elektronischem Weg, sodass nunmehr in diesem Gerichtsbereich insoweit der elektronische Rechtsverkehr eingeführt worden ist.
- Die Publizierung der Handelsregistereintragungen erfolgt gleichfalls in elektronischer Form.
- Die Informationen zu den Kaufleuten und Handelsgesellschaften, die bisher bei unterschiedlichen Behörden etc. archiviert waren, werden in der Datenbank eines länderübergreifenden Internetportals - dem „*Unternehmensregister*“ - zusammengefasst und sind dort elektronisch zugänglich.
- Die Unterlagen über die Rechnungslegung der Kapitalgesellschaften etc. werden einheitlich durch ein neues Forum verwaltet, indem die Gesellschaften etc. verpflichtet werden, u.a. ihre Bilanzen beim Betreiber des „Elektronischen Bundesanzeigers“ einzureichen, bei dem diese Dokumente auch - *elektronisch* - eingesehen werden können.

¹ BGBl. I. S. 2553

- Falls die Gesellschaften ihre Offenlegungspflichten nicht erfüllen, leitet zentral das „Bundesamt für Justiz“ das entsprechende Ordnungsgeldverfahren ein.
- Die registerrechtliche Erfassung von Zweigniederlassungen ist dahingehend vereinfacht worden, dass die Errichtung nur noch im Handelsregister der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes eingetragen wird.
Die bis zum 31.12.2006 notwendige Registrierung auch im Handelsregister, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung angesiedelt ist, entfällt in Zukunft.
- Sämtliche Verpflichtungen zur Zeichnung des Namens etc. durch die Kaufleute, die Prokuristen, die vertretungsberechtigten Gesellschafter von oHG oder KG bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften entfallen.

Es soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass durch das EHUG nicht nur die Gesetze und Verordnungen geändert worden sind, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Neuerungen etc. ergeben sich z.B. u.a. auch bei folgenden Gesetzen:

- Publizitätsgesetz vom 15.08.1969
- Umwandlungsgesetz vom 28.10.1994
- Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung vom 17.12.1992
- Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25.07.1994
- Kostenordnung in der Fassung vom 26.07.1957 - einschließlich der Handelsregistergebührenverordnung vom 30.09.2004 -
- Justizverwaltungskostenordnung vom 14.02.1940
- Justizbeitriffsordnung vom 11.03.1937.

B: Die Änderungen im Einzelnen - Überblick -

I. Änderungen des Handelsgesetzbuchs

1. § 8 Abs. 1 HGB

Nach § 8 Abs. 1 HGB werden die Handelsregister in Deutschland von den Amtsgerichten ohne Einschränkung in elektronischer Form geführt.

Insoweit kommen die IT-Fachanwendungen „**RegisSTAR**“ oder „**AUREG**“ zum Einsatz.

Dieser Zustand ist bereits seit Herbst 2006 in Deutschland Realität.

Nach § 8a HGB a.F. i.V.m. § 8 HGB a.F. war - *aufgrund des Wortlauts der genannten Bestimmungen* - bis zum 31.12.2006 davon auszugehen, dass das Handelsregister grundsätzlich in Papierform und nur dann elektronisch geführt wird, falls die Landesregierungen insoweit von der Ermächtigung des § 8a HGB a.F. Gebrauch machten.

2. § 8a HGB

Die Eintragung in das Handelsregister wird im juristischen Sinn wirksam, wenn die Daten vom zuständigen Registergericht mit Hilfe der vorgenannten Fachanwendungen auf die entsprechenden Datenspeicher übertragen worden sind.

Das bedeutet z.B. für das Bundesland NRW: Durch die elektronische Signatur der Mitarbeiter des Registergerichts wird die Handelsregistereintragung auf dem zentralen Speicher des „GGRZ“² in Hagen übertragen und erlangt dadurch rechtliche Wirksamkeit.

Demnach ist dieser Zentralspeicher das „Handelsregister“ im Rechtssinn.

Auch insoweit liegt keine Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vor.

² ► **Gemeinsames Gebietsrechenzentrum des Innenministers**

3. § 8b, 9 und 9a HGB

Seit dem 01.01.2007 wird gem. § 8b HGB - *neben dem Handelsregister* - ein „**Unternehmensregister**“ (UReg) geführt, und zwar gleichfalls in elektronischer Form.

Dieses Internetportal ist unter der Bezeichnung www.unternehmensregister.de erreichbar.

Dort können - *neben den Daten der Handelsregister, der Genossenschaftsregister und der Partnerschaftsregister* - weitere Informationen zu den Kaufleuten, Handelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften abgefragt werden.

Der genaue Umfang der Daten, die eingesehen und abgerufen werden können, ergibt sich aus § 8b Abs. 2 HGB. Danach stehen insbesondere zur Verfügung:

- Sämtliche Eintragungen und die öffentlichen Bekanntmachungen der Handelsregister, der Genossenschaftsregister und der Partnerschaftsregister sowie die dort hinterlegten - *im „Registerordner“ elektronisch gespeicherten* - Dokumente wie Gesellschaftsverträge, Anmeldungen, Gesellschafterlisten, Listen über die Zusammensetzung von Aufsichtsräten etc.,
- Unterlagen der Rechnungslegung in Form von Jahresabschlüssen der Kapitalgesellschaften etc.,
- Bekanntmachungen, die von Seiten der Unternehmen selbst veranlasst werden wie z.B. die Veröffentlichung der Auflösung von Kapitalgesellschaften - *verbunden mit dem Gläubigeraufruf*³ - und
- Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte.

Das Unternehmensregister kann gem. § 9 Abs. 6 S. 1 HGB unter den gleichen Voraussetzungen wie das Handelsregister - ► § 9 Abs. 1 S. 1 HGB - eingesehen werden.

Nach § 8b Abs. 1 HGB wird das Unternehmensregister grundsätzlich vom Bundesministerium der Justiz geführt.

Dieses ist gem. § 9a HGB ermächtigt, diese Aufgabe auf eine juristische Person des Privatrechts zu übertragen.

³ ► § 267 AktG; § 65 Abs. 2 GmbHG

Diese Möglichkeit wurde dadurch realisiert, indem die „BUNDESANZEIGER Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit Sitz in Köln als Betreiberin des Unternehmensregisters eingesetzt worden ist.

4. § 10 HGB

Die Registergerichte veranlassen gem. **§ 10 S. 1 HGB**, dass die Handelsregistereintragungen in elektronischer Form öffentlich bekannt gemacht werden.

Als Forum für die Publizierung benennt der Gesetzgeber das von den Landesjustizverwaltungen jeweils durch entsprechende Rechtsverordnungen festgelegte „**Elektronische Informations- und Kommunikationssystem**“.

Indem § 10 S. 1 HGB in diesem Zusammenhang die entsprechende Anwendung von § 9 Abs. 1 S. 4 HGB gestattet, kommt zum Ausdruck, dass die Bundesländer auch ein länderübergreifendes, zentrales „Elektronisches Informations- und Kommunikationssystem“ schaffen können.

Diese Ermächtigung wurde aufgegriffen, indem sich die Bundesländer durch entsprechende Staatsverträge verständigt haben, dass das Justizministerium des Landes NRW das gemeinsame „Elektronische Informations- und Kommunikationssystem“ einrichtet und verantwortet.

Dieses Internetportal kann über folgende Adresse aufgerufen werden:

www.handelsregisterbekanntmachungen.de.

Über entsprechende Links beim „**Gemeinsamen Registerportal der Länder**“⁴ und beim **Unternehmensregister** kann auf die vorstehende Internetseite zusätzlich zugegriffen werden.

Nach **Artikel 61 Abs. 4 S. 1 EGHGB** werden die Veröffentlichungen während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2008 ergänzend in einem Printmedium, also einer Tageszeitung, vorgenommen.

⁴ Über das Internetportal „www.handelsregister.de“ können die Eintragungen sämtlicher Handelsregister, Partnerschaftsregister und - soweit elektronisch geführt - auch Vereinsregister Deutschlands eingesehen werden.

Diese Tageszeitung wurde bzw. wird nach Artikel 61 Abs. 4 S. 2 EGHGB im Dezember 2006 bzw. 2007 für die jeweils folgenden Jahre durch das Registergericht bestimmt⁵.

Hinweis: Während der Übergangszeit ist gem. Artikel 61 Abs. 4 S. 4 EGHGB die elektronische Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Publizität des Handelsregisters i.S.v. § 15 HGB allein ausschlaggebend.

5. § 11 HGB

Nach **§ 11 Abs. 1 HGB** steht es den Unternehmen frei, **Unterlagen**, die zum Handelsregister einzureichen sind, - *zusätzlich* - in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dem Registergericht zu übermitteln.

Gleiches gilt entsprechend für bereits erfolgte **Eintragungen**. Auch insoweit können die Rechtsträger - *eigene* - Übersetzungen einreichen.

Das Registergericht prüft insgesamt nicht die Korrektheit dieser Übersetzungen und veranlasst auch nicht eine Bekanntmachung dieser Unterlagen.

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 HGB wird hinsichtlich der Übersetzungen auf § 9 HGB und damit indirekt auch auf § 9 HRV verwiesen, d.h.: die Übersetzungen können - *als Inhalt des „Registerordners“ i.S.v. § 9 HRV* - von Dritten - *wie das deutschsprachige Original* - elektronisch eingesehen werden.

Wird das der Übersetzung zugrunde liegende deutschsprachige Dokument später geändert, so ist das Registergericht nicht verpflichtet, sicher zu stellen, dass die Beteiligten *zusätzlich* eine aktualisierte Übersetzung übermitteln.

Allerdings ist nach **§ 9 Abs. 1 S. 3 und 4 HRV** vom Registergericht zunächst darauf zu achten, dass die vorgelegte Übersetzung erkennbar dem deutschen Ursprungsdokument zugeordnet wird.

Bei Übermittlung einer Änderung dieser Unterlage - ohne dass die Beteiligten gleichzeitig eine aktualisierte Übersetzung vorgelegen - hat das Registergericht

⁵ Insoweit gilt das Verfahren gem. § 11 HGB a.F. i.V.m. § 11 HRV a.F. entsprechend.

einen Hinweis über die inhaltliche Abweichung zwischen dem - *geänderten* - Originaldokument und der vorliegenden - *nicht geänderten* - Übersetzung vorzunehmen.

§ 11 Abs. 2 HGB geht der Frage nach, wie der Fall juristisch zu handhaben ist, wenn das Originaldokument in deutscher Sprache und die übermittelte Übersetzung inhaltlich von einander abweichen. Es gelten folgende Regelungen:

- Das - *deutsche* - Originaldokument ist rechtlich ausschlaggebend. Das Unternehmen kann sich gegenüber einem Dritten nicht mit Erfolg auf den Text der Übersetzung berufen.
- Der Dritte kann zu seinen Gunsten beanspruchen, dass der Text der Übersetzung gelten soll; allerdings verliert er dieses Recht, sobald das Unternehmen nachweist, dass ihm die deutsche Originalfassung bekannt war.

6. § 12 HGB

Die Anmeldungen sind gem. **§ 12 Abs. 1 S. 1 HGB** dem Registergericht in öffentlich beglaubigter Form - *insoweit liegt keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage vor* - **und auf elektronischem Weg** zu übermitteln.

Die Anmeldung wird zunächst vom Notar - *wie bisher* - als Papierdokument gefertigt. Die Unterschrift des Antragstellers wird - *wie bisher* - nach §§ 39, 40, 10 BeurkG beglaubigt.

Anschließend wandelt der Notar dieses Papierdokument - *z.B. durch Einscannen* - in eine elektronische Bilddatei⁶ um.

Insoweit bestehen folgende Möglichkeiten: Gescannt wird die Originalanmeldung - *inkl. der realen Unterschriften der Beteiligten* - oder aber ein Ausdruck der Anmeldung, bei dem die fehlenden Unterschriften durch die Vermerke „gez.

⁶ Auf der Grundlage der Ermächtigung gem. § 8a Abs. 2 S. 1 HGB sind z.B. für das Bundesland NRW durch die „Elektronische Registerverordnung Amtsgerichte“ (**ERRegister-VO**) vom 19.12.2006 (GV. NRW. S. 606) u.a. die Formate für die elektronischen Dokumente festgelegt worden - ► § 9 Abs. 4 und 5 ERRegister-VO -.

...“ bzw. „gez. ..., Notar“ ersetzt werden bzw. der Hinweis „L.S.“⁷ an die Stelle des Originalsiegels des Notars tritt⁸.

Anschließend wird die elektronische Bilddatei gem. § 39a BeurkG beglaubigt, indem in einem einfachen elektronischen Dokument die Übereinstimmung mit der Originalanmeldung in Papierform bestätigt wird. Dieses Dokument wird mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG versehen.

Außerdem erstellt der Notar als Anhang zum signierten Anmeldungsdocument eine weitere elektronische Datei⁹, die so strukturiert ist, dass die für die Eintragung relevanten Registerdaten in einer Art und Weise gespeichert werden, dass diese zur Weiterverarbeitung durch die Registergericht mit Hilfe der IT-Fachanwendungen „RegisSTAR“ oder „AUREG“ geeignet sind, d.h.: die Daten müssen in die elektronisch geführten Handelsregister als Eintragungsentwurf importiert werden können.

Die Anmeldung in Form der obenerwähnten Bilddatei und das zusätzliche elektronische Dokument übermittelt der Notar auf elektronischem Weg an das Registergericht.

Dabei verwendet er, um seine Identität und Notareigenschaft nachzuweisen, eine entsprechende Signaturkarte, die von einem anerkannten „Trustcenter“ ausgestellt worden ist.

Adressat für die erwähnten elektronischen Dokumente ist das „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ - kurz: „**EGVP**“ -, das z.B. im Bundesland NRW beim „**LDS**“¹⁰ in Düsseldorf eingerichtet worden ist.

Von dort aus werden die elektronischen Unterlagen an das jeweilige Registergericht weitergeleitet.

⁷ Lateinisch: „Locus Sigilli“ = Ort des Siegels

⁸ *Gustavus*, Nachtrag zur 6. Aufl. 2005 der „Handelsregister-Anmeldungen“, S. 5

⁹ Die Notare verwenden zur Erstellung des Dokuments in dem speziellen Dateiformat „FormatX.Justiz.Register“ insoweit eine spezielle Software wie. z.B. „SigNotar“ oder „XNotar“.

¹⁰ Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

Hinweis: Die meisten Bundesländer haben **nicht** von der Ermächtigung nach **Artikel 61 Abs. 1 EGHGB Gebrauch gemacht**, sodass während der dort genannten Übergangszeit bis zum 31.12.2009 die Anmeldungen etc. nicht *alternativ* in Papierform eingereicht werden können¹¹.

Nach **§ 12 Abs. 2 HGB** sind auch die übrigen Dokumente - *neben der Anmeldung* - in elektronischer Form dem Registergericht vorzulegen.

Beispiele: Vollmachten, Nachweis der Rechtsnachfolge, Einwilligung zur Firmenfortführung, Versicherung zur Sonderrechtsnachfolge, Genehmigungsbeschluss des Familien- oder Vormundschaftsgerichts.

Beachte: Aus der grundlegenden Änderung von § 12 HGB¹² folgt zum einen, dass ab dem 01.01.2007 für den Handelsregisterbereich der **elektronische Rechtsverkehr** zum Standard geworden ist. Zum anderen ergibt sich daraus die Konsequenz, dass die Anmeldungen etc. nicht mehr im herkömmlichen „Papier-Sonderband“ i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 3 AktO aufbewahrt werden, sondern Teil des „Elektronischen Sonderbandes“ in Form des „**Registerordners**“¹³ i.S.v. **§ 9 HRV** sind.

Dieser Umstand erlaubt es u.a. dem Publikum, die entsprechenden elektronischen Dokumente entweder gem. § 10 Abs. 2 und 3 HRV über ein Datensichtgerät des Registergerichts oder über das

¹¹ Da z.B. in Niedersachsen die alternative Vorlage von Papieranmeldungen erlaubt ist, führt dies bei länderübergreifenden Sitzverlegungen zu Problemen. Die Anmeldung gem. § 13h Abs. 1 HGB wird z.B. in Papierform beim Registergericht des AG Hannover eingereicht. Dieses leitet die Erklärung an das jetzt z.B. zuständige Registergericht des AG Düsseldorf weiter. Dort ist die Anmeldung in ein elektronisches Dokument umzuwandeln, da im Bundesland NRW der § 12 Abs. 1 S. 1 HGB ohne Einschränkungen gilt.

¹² Der **Aufbau** von **§ 12 HGB** ist im Übrigen wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 S. 1 HGB = Form der Anmeldung + Form des Zugangs beim Registergericht

§ 12 Abs. 1 S. 2 HGB = Form der Anmeldungsvollmacht

§ 12 Abs. 1 S. 3 HGB = Form des Rechtsnachfolgenachweises

§ 12 Abs. 2 HGB = Form des Zugangs sonstiger Dokumente

¹³ Die von den Antragstellern übermittelten elektronischen Dokumente wie Anmeldung, Gesellschafterbeschluss oder Gesellschaftsvertrag werden nach Erledigung des Vorgangs vom zuständigen Sachbearbeiter des Registergerichts „freigegeben“. Dadurch werden die vorgenannten Unterlagen im „Registerordner“ gespeichert, auf den u.a. Außenstehende im Rahmen der Einsichtnahme i.S.v. § 9 Abs. 1 HGB „elektronisch“ zugreifen können.

Internet - d.h.: über das „Gemeinsame Registerportal der Länder“ [www.handelsregister.de] - einzusehen.

7. Artikel 61 Abs. 3 EGHGB

Da bis zum 31.12.2006 sämtliche Unterlagen in Papierform vorgelegt wurden, bestimmt Artikel 61 Abs. 3 S. 1 EGHGB, dass - *auf Antrag* - Schriftstücke, die innerhalb des dem Antrag vorausgehenden Zeitraums von zehn Jahren bei dem Registergericht in Papierform eingereicht worden sind, durch das Registergericht „als elektronische Dokumente offengelegt“ werden.

Folge: Das dadurch entstandene elektronische Dokument wird gem. § 9 Abs. 2 HGB dem Antragsteller durch das Registergericht auf elektronischem Weg übermittelt.

Das Dokument kann als Teil des „Registerordners“ i.S.v. § 9 HRV ab jetzt von „Jedermann“ auch elektronisch eingesehen werden.

8. § 13 HGB

Das Recht zur Erfassung von Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen ist dahingehend **vereinfacht** worden, dass die Errichtung einer Zweigniederlassung ausschließlich in das Handelsregister der Hauptniederlassung oder des Sitzes eingetragen wird¹⁴.

Eine zusätzliche Erfassung dieses Vorgangs im Register des Amtsgerichts, in dessen Bezirks sich die Filiale befindet, unterbleibt in Zukunft.

Folglich entfällt künftig - *im Zusammenhang mit den Anmeldungen nach Eintragung der Zweigniederlassung* - die Vorlage weiterer Anmeldungsexemplare i.S.v. § 13c Abs. 1 - 2. Hs. - HGB a.F., die früher von dem Amtsgericht, in des-

¹⁴ Nach § 40 Nr. 2. b) HRV bzw. § 43 Nr. 2. b) HRV ist bei der Eintragung u.a. die „Postleitzahl“ anzugeben. Insoweit ist der Gesetzestext nicht eindeutig, da allgemein zwischen der Postleitzahl - *ausgehend von der postalischen Anschrift* - und der Postleitzahl - *ausgehend vom so genannten „Postfach“* - unterschieden wird.

Mit Rücksicht darauf, dass nach § 24 Abs. 3 HRV bei Anmeldung der Errichtung einer Zweigniederlassung u.a. die „Geschäftsanschrift“ mitzuteilen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die insoweit maßgebliche Postleitzahl einzutragen ist.

sen Handelsregister die Zweigniederlassung erfasst war, aufbewahrt und zur Einsicht bereit gestellt wurden.

Sonstige Zweigniederlassungsvorgänge wie Filialprokuren i.S.v. § 50 Abs. 3 HGB, die Änderung der Zweigniederlassungsfirma, die Verlegung der Zweigniederlassung an einen anderen Ort oder die Aufhebung der Zweigniederlassung werden gleichfalls nur noch im Handelsregister der Hauptniederlassung oder des Sitzes eingetragen, und zwar jeweils in Spalte 2. b) bzw. in der entsprechenden „Prokuren-Spalte“.

Hinsichtlich der bereits bis zum 31.12.2006 nach der bisherigen Regelung des § 13 HGB a.F. eingetragenen Zweigniederlassungen wird gem. **Artikel 61 Abs. 6 S. 1 und 2 EGHGB** im Handelsregister der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassung jeweils eine entsprechende Korrektur vorgenommen, d.h.:

- Das selbstständige Registerblatt der Zweigniederlassung wird geschlossen, wobei gleichzeitig von Amts wegen ein Vermerk¹⁵ folgenden Inhalts eingetragen wird: *„Die Eintragungen zu dieser Zweigniederlassung werden ab dem 01.01.2007 nur noch bei dem Gericht der Hauptniederlassung/des Sitzes geführt.“*
- Im Handelsregister der Hauptniederlassung wird der seinerzeit vorgenommene Errichtungsvermerk i.S.v. § 13 Abs. 4 S. 1 HGB a.F. geändert, indem der Verweis auf das bisherige Registergericht der Zweigniederlassung gelöscht wird, und zwar unter gleichzeitiger Ergänzung der Eintragung um die oben erwähnte Angabe der „Postleitzahl“¹⁶.

¹⁵ Insoweit ist § 19 Abs. 2 S. 1 HRV zu beachten, d.h.: Der Eintragungstext hat u.a. einen Hinweis auf die „gesetzliche Grundlage“ - also Artikel 61 Abs. 6 EGHGB - zu enthalten. Artikel 61 Abs. 6 EGHGB lässt es im Übrigen offen, an welcher Stelle die Eintragung vorzunehmen ist. Der Vermerk sollte in der Spalte „Bemerkungen“ - also Spalte 6. b) oder 7 b) - erfasst werden.

Ferner enthält Artikel 61 Abs. 6 EGHGB keine Aussage zu der Frage der Veröffentlichung. Nach § 10 HGB ist eine Publizierung nur erforderlich, wenn es sich um Eintragungen in den Spalten 2 bis 5 bzw. 6 handelt.

¹⁶ In diesem Zusammenhang gelten hinsichtlich des Eintragungsorts die unter Fußnote 14 erwähnten Unklarheiten entsprechend.

Im Hinblick auf die Frage der Veröffentlichung kann man aufgrund des Umstandes, dass nach § 13 Abs. 4 S. 2 HGB a.F. der Errichtungsvermerk früher nicht zu publizieren war, unterstellen, dass der Gesetzgeber diese Handhabung auch für die Eintragung der inhaltlichen Änderung des Hinweises für angemessen hält.

Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für die Zweigniederlassungen von ausländischen Unternehmen.
Insoweit sind weiterhin die Normen §§ 13d, 13e, 13f und 13g HGB anzuwenden.

9. § 29 - 2. Hs. -, § 53 Abs. 2, 108 Abs. 2, 148 Abs. 3 HGB a.F.

Sämtliche Zeichnungspflichten des Kaufmanns, der Prokuristen, der vertretungsberechtigten Gesellschafter von oHG und KG sowie der Liquidatoren sind aufgehoben worden, sodass die so genannten klassischen „Nebenflichten“ in Form der Vorlage von Unterschriftsproben der Beteiligten nicht mehr bestehen.

10. § 15 Abs. 4 HGB

Als Folge der Änderung von § 13 HGB - ► *registerrechtliche Erfassung der Zweigniederlassungen deutscher Rechtsträger* - gilt die spezielle Publizitätsregelung i.S.v. § 15 Abs. 4 HGB nur noch für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland.

Daher sind bei deutschen Unternehmen mit Zweigniederlassungen für die Publizität des Handelsregisters i.S.v. § 15 Abs. 1 und 2 HGB die Eintragungen im Handelsregister der Hauptniederlassung oder des Sitzes und deren Veröffentlichungen auch für den Bereich der Zweigniederlassung verbindlich.

11. § 325 ff HGB/Artikel 61 Abs. 5 EGHGB

Die Jahresabschlüsse etc. der Kapitalgesellschaften sind nicht mehr beim Registergericht, sondern beim Betreiber des „**Elektronischen Bundesanzeigers**“ elektronisch einzureichen, und zwar verbunden mit dem Antrag, die Bilanzen etc. unverzüglich bekannt zu machen.

Falls die Offenlegungspflichten nicht erfüllt werden, leitet gem. **§ 335 HGB** das zentral für Deutschland zuständige „**Bundesamt für Justiz**“ in Bonn entsprechende Ordnungsgeldverfahren ein.

Die vorstehenden Neuerungen sind nach **Artikel 61 Abs. 5 S. 1 EGHGB** erst-
mals auf Jahresabschlüsse etc. für das nach dem 31.12.2005 beginnende Ge-
schäftsjahr anzuwenden.

Beispiel: Die X-AG erstellt nach Beendigung des am 01.01.2006 beginnenden
Geschäftsjahrs, das dem Kalenderjahr entspricht¹⁷, den Jahresab-
schluss zum 31.12.2006 (= Abschluss-Stichtag).

Die Vorlage beim Betreiber des „Elektronischen Bundesanzeigers“
muss gem. § 325 Abs. 1 S. 2 HGB spätestens vor Ablauf des Jahres
2007 erfolgen.

Die Rechnungslegungsvorschriften in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fas-
sung sind nach **Artikel 61 Abs. 5 S. 2 EGHGB** letztmalig auf Jahresabschlüsse
etc. für das vor dem 01.01.2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Beispiel: Die Z-AG erstellt nach Beendigung des am 01.07.2005 beginnenden
Geschäftsjahrs, das am 30.06.2006 endet¹⁸, den Jahresabschluss
zum 30.06.2006 (= Abschluss-Stichtag).

Die Vorlage muss im vorliegenden Fall gem. § 325 Abs. 1 S. 2 HGB
a.F. spätestens vor Ablauf des 30.06.2007 erfolgen, und zwar beim
zuständigen Registergericht.

Das sich anschließende Prüfungsverfahren richtet sich nach den bis-
herigen Normen über die Offenlegung der Abschlüsse etc., allerdings
mit einer Besonderheit: Das Unternehmen hat den Jahresabschluss
nunmehr nach **Artikel 61 Abs. 5 S. 4 EGHGB** im „Elektronischen
Bundesanzeiger“ zu veröffentlichen.

¹⁷ Dies ist gem. § 240 Abs. 2 S. 2 HGB nicht zwingend erforderlich; denn das Geschäftsjahr
muss nicht eine Dauer von 12 Monaten aufweisen und kann daher *auch* vom Kalenderjahr
abweichen.

¹⁸ Dies ist gem. § 240 Abs. 2 S. 2 HGB zulässig.

Hinweis: Falls die Z-AG im vorliegenden Fall den Jahresabschluss z.B. im April 2007 beim Betreiber des „Elektronischen Bundesanzeigers“ einreicht, leitet dieser nach **Artikel 61 Abs. 5 S. 3 EGHGB** die Unterlagen an das nach den bisherigen Vorschriften zuständige Registergericht weiter, das nach altem Recht die Prüfung etc. vornimmt. Im Übrigen hat das Unternehmen den Jahresabschluss etc. im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen zu lassen.

Beachte: Artikel 61 Abs. 5 EGHGB regelt nicht den Fall, dass das Registergericht bereits im Jahr 2006 gegen die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens ein Ordnungsgeldverfahren i.S.v. § 335a HGB a.F. eingeleitet hat.

Ob eine Fortsetzung - *insbesondere die Festsetzung eines Ordnungsgelds* - im Jahr 2007 und später noch zulässig ist, erscheint fraglich, da die gesetzliche Grundlage in der Form von § 140a Abs. 2 FGG a.F. mit Wirkung vom 01.01.2007 durch Artikel 4 Nr. 4 EHUG aufgehoben worden ist¹⁹.

Aufgrund der Änderung von § 325 HGB ergibt sich in der Zukunft folgendes Situation:

- Die nach den bis zum 31.12.2006 geltenden Vorschriften eingereichten Unterlagen der Rechnungslegung werden weiterhin von den Registergerichten verwaltet und können dort eingesehen werden.
- Die nach § 325 HGB in der Fassung ab 01.07.2007 vorgelegten Bilanzen etc. sind beim „Elektronischen Bundesanzeiger“ archiviert und elektronisch abrufbar.

Es wäre u.U. in diesem Zusammenhang zu überlegen, ob die Einsicht in die Unterlagen der Rechnungslegung nicht vereinfacht werden sollte, sodass letztlich auch die „Alt-Bilanzen“ etc. ausschließlich beim „Elektronischen Bundesanzeiger“ für Dritte zur Verfügung stehen.

¹⁹ Es werden gegensätzliche Meinungen vertreten. Man kann argumentieren: keine gesetzliche Vorschrift, keine Ordnungsgeldfestsetzung. Andererseits wird die Streichung von § 140a Abs. 2 FGG a.F. als „redaktionelles Versehen“ des Gesetzgebers eingestuft, sodass eine Ordnungsgeldfestsetzung möglich ist.

II. Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

1. § 157 GenG

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschaftsregister sind ebenfalls - *wie bisher* - in öffentlich beglaubigter Form und nunmehr gem. § 157 GenG ab 01.01.2007 auf elektronischem Weg dem Registergericht zu übermitteln.

Insoweit gelten die obigen Ausführungen zu § 12 Abs. 1 S. 1 HGB entsprechend.

2. § 11 Abs. 4 GenG

Daraus, dass § 11 Abs. 4 GenG auf § 12 Abs. 2 HGB Bezug nimmt, folgt, dass auch für den Bereich des Genossenschaftsregisters sämtliche weiteren Dokumente elektronisch vorzulegen sind.

Demnach gilt auch insoweit der elektronische Rechtsverkehr.²⁰ Außerdem ergibt sich für das Publikum die Möglichkeit, die besagten Dokumente elektronisch einzusehen; denn gem. § 1 GenRegV sind für die Führung des Genossenschaftsregisters die „für das Handelsregister geltenden Vorschriften“ entsprechend anzuwenden, d.h.: auch insoweit ist ein „**Registerordner**“ i.S.v. § 9 HRV einzurichten.

3. § 14 GenG

Die Handhabung hinsichtlich der Zweigniederlassungserfassung ist entsprechend § 13 HGB vereinfacht worden.

Hinsichtlich der „**Alt-Zweigniederlassungen**“ finden sich in **§ 161 Abs. 3 GenG** zusätzliche Regelungen, die Artikel 61 Abs. 6 EGHGB nachgebildet sind.

²⁰ **Ergebnis:** Das Handelsregister und das Genossenschaftsregister - *daneben auch das „Partnerschaftsregister“ i.S.v. § 5 Abs. 2 PartGG* - werden zum einen elektronisch geführt; zum anderen vollzieht sich der Informationsaustausch zwischen den Anmeldenden und dem Registergericht auf elektronischem Weg.

Dagegen erfolgt die Kommunikation zwischen Registergericht und den Antragstellern im Bereich des Vereinsregisters weiterhin traditionell per „Papierdokumenten“.

Sofern das Registergericht „sein“ Handelsregister elektronisch führt, wird zumindest diese technische Handhabung auch auf das Vereinsregister angewendet.

4. § 11 Abs. 5 GenG a.F.

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG ist dahingehend geändert worden, dass bei der Erstanmeldung der Genossenschaft keine zusätzliche „Abschrift der Satzung“ einzureichen ist.

Folglich entfällt auch die bis zum 31.12.2006 in § 11 Abs. 5 S. 1 GenG a.F. festgelegte Verpflichtung des Registergerichts, die vorgelegte Satzungsabschrift - *versehen mit eine Eintragungsbescheinigung* - an die Genossenschaft zurückzugeben.

5. § 11 Abs. 4 GenG a.F. - § 28 GenG a.F. - § 84 Abs. 3 GenG a.F.

Nach Aufhebung der vorgenannten Normen bestehen für die Vorstandsmitglieder und die Liquidatoren insgesamt keine Zeichnungspflichten mehr.

6. § 156 Abs. 1 S. 3 GenG

Diese Norm nimmt Bezug auf § 10 HGB, sodass die Eintragungen in das Genossenschaftsregister nunmehr auch elektronisch veröffentlicht werden.

Allerdings fehlt in diesem Zusammenhang eine Artikel 61 Abs. 4 EGHG vergleichbare Übergangsregelung, sodass eine vorübergehende zusätzliche Publizierung in einer Tageszeitung entfällt.

7. Im Übrigen wurde das GenG insgesamt - *bereits im Jahr 2006* - neugefasst.

Dabei wurden Begriffe z.T. ersetzt, sodass die Genossenschaft jetzt eine **Satzung** - kein Statut - hat und die Beteiligten nunmehr **Mitglieder** - nicht mehr Genossen - heißen.

III. Änderungen der Handelsregisterverordnung (HRV)

Die **HRV** ist insgesamt neugefasst, da es mit Rücksicht auf § 8 Abs. 1 HGB erforderlich war, alle Vorschriften, die von einem in Papierform geführten Handelsregister ausgehen, zu streichen bzw. umzuformulieren.

Wichtige Neuerungen bzw. Änderungen sind:

- Die der Einsicht unterliegenden Dokumente werden in einem elektronischen Sonderband in Form des „**Registerordners**“ (► **§ 9 HRV**) archiviert.
- Die IHK ist uneingeschränkt über sämtliche Eintragungen zu informieren (► **§ 37 HRV**)²¹.
- Der Inhalt der Eintragungen in **Abteilung A** ergibt sich aus **§ 40 HRV**.
- Der Inhalt der Eintragungen in **Abteilung B** ist in **§ 43 HRV** festgelegt.
- Falls Anmeldungen etc. vom Registergericht *vorübergehend* nicht elektronisch entgegengenommen werden können, besteht die Möglichkeit, dem Antragsteller zu gestatten, die Erklärungen in Papierform einzureichen (► **§ 54 Abs. 3 HRV**).

IV. Änderungen GmbHG und AktG

1. § 8 Abs. 5 GmbHG und § 37 Abs. 5 AktG

Über **§ 8 Abs. 5 GmbHG** und **§ 37 Abs. 5 AktG** wird wegen der Form der Übermittlung von Unterlagen an das Registergericht auf **§ 12 Abs. 2 HGB** Bezug genommen.

Das bedeutet, dass z.B. hinsichtlich des Gesellschafterbeschlusses, der nach § 39 Abs. 2 GmbHG bei Anmeldung der Bestellung eines weiteren Geschäftsführers einzureichen ist, die Vorschrift über die elektronische Vorlage nach § 12 Abs. 2 HGB entsprechend gilt.

Hinweis: Auch wenn das GmbHG und das AktG nicht ausdrücklich auf § 12 Abs. 1 S. 1 HGB Bezug nehmen, gilt, dass diese Norm - *auch in der geänderten Form* - weiterhin für den Bereich B des Handelsregisters uneingeschränkt anzuwenden ist - ► „Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister“ -.

²¹ Die in § 37 HRV a.F. enthaltene detaillierte Aufzählung der Tatbestände für eine Benachrichtigung der IHK mit der Folge, dass im Übrigen keine Eintragungsnachricht versandt wird, ist nicht mehr Bestandteil der Neufassung dieser Norm.

Folglich sind sämtliche Anmeldungen in öffentlich beglaubigter Form und auf elektronischem Weg dem Registergericht zu übermitteln.

2. §§ 8 Abs. 5; 39 Abs. 4 GmbHG und §§ 37 Abs. 5; 81 Abs. 4 AktG

Die vorgenannten Normen sind in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung aufgehoben worden, sodass auch für die Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder keine Zeichnungspflichten mehr bestehen, und zwar weder im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft noch bei der Neubestellung als gesetzliche Vertreter.

Gleiches trifft entsprechend für die Liquidatoren bzw. Abwickler zu, da auch **§ 67 Abs. 5 GmbHG** und **§ 266 Abs. 5 AktG** außer Kraft getreten sind.

3. § 52 Abs. 2 S. 2 GmbHG und § 106 - 1. Hs. - AktG

Gem. § 37 Abs. 4 Nr. 3 a) AktG ist der Erstanmeldung der AG u.a. eine Liste der Aufsichtsratsmitglieder (► Name, Vorname, Beruf und Wohnort) beizufügen, die nach Eintragung der Gesellschaft im „Registerordner“ archiviert wird.

Ein Publizierung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch das Registergericht gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 AktG a.F. entfällt ab 01.01.2007.

Entsprechendes gilt gem. § 52 Abs. 2 S. 1 GmbHG für den Fall, dass bei einer GmbH vor ihrer Ersteintragung bereits Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind.

Nach § 106 - 1. Hs. - AktG bzw. gem. § 52 Abs. 2 S. 2 GmbHG werden die AG bzw. die GmbH verpflichtet, spätere Änderungen in der Person der Aufsichtsratsmitglieder dem Registergericht gem. § 12 Abs. 2 HGB i.V.m. § 8 Abs. 5 GmbHG bzw. § 37 Abs. 5 AktG *elektronisch* mitzuteilen, und zwar in Form einer aktualisierten Liste.

Daraufhin veranlasst das Registergericht unter Beachtung von § 10 Abs. 1 HGB²², dass ein Hinweis auf dem Internetportal „www.handelsregisterbekannt-

²² Sowohl § 52 GmbHG als auch § 106 AktG nehmen auf § 10 Abs. 1 HGB Bezug.

machungen.de“ elektronisch veröffentlicht wird, aus dem sich ergibt, dass eine geänderte Aufsichtsratsliste beim Registergericht eingereicht worden ist.

- Hinweise:**
- (1) Nach den bis zum 31.12.2006 geltenden Vorschriften wurden die Veränderungen innerhalb des Aufsichtsrats von den Gesellschaften selbst - *i.d.R. im „Bundesanzeiger“* - bekannt gemacht. Anschließend wurde ein Exemplar der entsprechenden Zeitung beim Registergericht eingereicht und dort verwahrt.
 - (2) Da keine Übergangsregelungen getroffen worden sind, gelten die Neuerungen auch für solche Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die noch im Jahr 2006 eingetreten sind.
 - (3) Weder § 106 - 1. Hs. - AktG noch § 52 Abs. 2 S. 2 GmbHG verpflichtet die gesetzlichen Vertreter, die Änderungen urkundlich zu belegen.

V. Änderung FGG

Nach **§ 144c FGG** besteht für das Registergericht die Möglichkeit, den Inhalt des Handelsregisters ohne Anmeldung durch die Beteiligten zu korrigieren, wenn als Folge einer zuvor erfolgten Eintragung von Amts wegen eine andere bereits registerrechtlich erfasste Tatsachen unrichtig geworden sind.

- Beispiele:
- Auflösung der GmbH gem. § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG (Insolvenzeröffnung)
 - Auflösung der GmbH gem. § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG (Insolvenzeröffnung wird „mangels Masse“ abgelehnt.).

Die vorgenannten Ereignisse führen zur Auflösung der GmbH. Nach § 65 Abs. 1 S. 2 und 3 GmbHG hat das Registergericht ohne Anmeldung durch die Beteiligten „*die Auflösung und ihren Grund*“ von Amts wegen einzutragen.

Im Fall der Insolvenzeröffnung bedeutet dies, dass die Aussagen über die Vertretung der GmbH mit Rücksicht auf § 80 Abs. 1 InsO nicht mehr vollständig zutreffend sind.

Nach der genannten Norm werden die Aufgaben der Geschäftsführer als Vertretungsorgan weitgehend durch die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse des Insolvenzverwalters verdrängt.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass das Amt des Geschäftsführers untergeht. Im sogenannten „insolvenzfreien“ Bereich - d.h.: soweit die Insolvenzmasse nicht betroffen ist - bleiben die Befugnisse der Geschäftsführer erhalten²³.

Außerdem führt die Insolvenzeröffnung zum Erlöschen bereits erteilter Prokuren. Dies folgt aus § 117 Abs. 1 InsO²⁴.

Zwar ist es dem Insolvenzverwalter nach h.M.²⁵ gestattet, selbst Prokuren - *neu* - zu erteilen.

Jedoch sollte mit Rücksicht auf eine korrekte und unmissverständliche Aussage der aktuellen Ausdrücke eindeutig kenntlich gemacht werden, dass bereits im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bestehende Prokuren untergegangen sind.

Wird die Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt, so folgt der dadurch bedingten Auflösung eine Liquidation gem. § 66 ff GmbHG. Auch in dieser Situation gibt das Handelsregister die Vertretungsregelung unrichtig wieder.

Hier setzt § 144c FGG an und räumt dem Registergericht das Recht ein, die Unrichtigkeit „*von Amts wegen in geeigneter Weise kenntlich zu machen.*“, und zwar unter Beachtung von **§ 19 Abs. 2 S. 1 HRV**, d.h.: es ist u.a. ein Vermerk „Von Amts wegen eingetragen“ aufzunehmen, wobei gleichzeitig auf die gesetzliche Grundlage für diese Eintragung zu verweisen ist.

Im Rahmen von § 144c FGG ist die Tätigkeit des Registergerichts „*auf eine bloße Kennzeichnung der nunmehr unrichtigen Tatsachen*“ beschränkt.

²³ Nach Krafka/Willer „Registerrecht“ - 7. Aufl. - Rdn. 1143 und Baumbach-Hueck - 18 Aufl. -, Rdn. 58 zu § 64 GmbHG sind z.B. die Geschäftsführer im Rahmen von § 39 Abs. 1 GmbHG anmeldebefugt. Baumbach-Hueck aaO verpflichtet die Geschäftsführer, nicht den Insolvenzverwalter zur Vorlage der Gesellschafterlist nach § 40 GmbHG.

²⁴ Uhlenbruck - 12. Aufl. - Rdn. 3 zu § 117 InsO

²⁵ Uhlenbruck - 12. Aufl. - Rdn. 10 zu § 117 InsO

Das Registergericht soll nicht etwa z.B. „*die aktuelle Vertretungsregelung ermitteln, sondern lediglich aus Gründen des Verkehrsschutzes die Unrichtigkeit in geeigneter Weise kennzeichnen.*“²⁶

Dagegen ist es nach Krafska/Willer²⁷ dem Registergericht gestattet, auch positive Angaben zu den geänderten Vertretungsregelungen von Amts wegen einzutragen.

Als Folge der Insolvenzeröffnung wird aufgrund von § 80 Abs. 1 InsO das Verwaltungs- und Verfügungsrecht - *wie bereits erwähnt* - zwar weitgehend durch den Insolvenzverwalter ausgeübt.

Dennoch bleiben die Gesellschaftsorgane oder -gremien wie Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung oder ggf. auch Aufsichtsratsmitglieder erhalten.

Daher erscheint es fraglich, ob das Registergericht gem. § 144c FGG aktiv werden muss; denn die Eintragung der Insolvenzeröffnung als solche und deren - *gem. § 65 Abs. 1 S. 2 und 3 GmbHG von Amts wegen einzutragende* - Auswirkung auf die GmbH dürfte als ausreichender Hinweis auf die veränderte Vertretungssituation angesehen werden²⁸.

Denkbar wäre es, die eingeschränkten Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer dadurch „*in geeigneter Weise*“ zu kennzeichnen²⁹, dass in Spalte 4. a) ein ergänzender Zusatz eingetragen wird, der lauten könnte:

„Gem. § 144c FGG von Amts wegen eingetragen:

Infolge der Insolvenzeröffnung sind die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer weitgehend eingeschränkt.“

Hinweis: Gem. § 144c FGG müsste „in geeigneter Weise kenntlich“ gemacht werden, dass aufgrund von § 117 Abs. 1 InsO ggf. bereits eingetragene Prokuren erloschen sind.

²⁶ BT-Drucksache 16/960 vom 15.03.2006, Seite 54; ► Rieß Rpfleger 2006, 236

²⁷ Krafska/Willer „Registerrecht“ - 7. Aufl. - Rdn. 450b ff

²⁸ Krafska/Willer „Registerrecht“ - 7. Aufl. - Rdn. 410

²⁹ Krafska/Willer „Registerrecht“ - 7. Aufl. - Rdn. 410

Im Fall der Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse folgt eine Liquidation gem. § 66 ff GmbHG, sodass u.a. die eingetragenen Geschäftsführer in dieser Funktion nicht mehr tätig werden.

Die veränderte Rechtslage hinsichtlich der „Allgemeinen Vertretungsregelung“ und der Person der gesetzlichen Vertreter ist gem. § 67 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 39 Abs. 1 GmbHG von den Liquidatoren anzumelden³⁰.

Allerdings ist es wohl zulässig, vorab erläuternde Hinweise i.S.v. § 144c FGG zur „Allgemeinen Vertretungsregelung“ und zu den Geschäftsführern von Amts wegen einzutragen.

Wie konkret die Formulierung gewählt wird, hängt von der Auslegung der zitierten Norm ab.

Nach *Ries*³¹ ist es in diesem Zusammenhang nicht zulässig, positive Angaben zu Vertretungsregelung etc. zu machen.

Demgegenüber schlägt *Krafka/Willer*³² in einem Eintragungsbeispiel zum Fall der Auflösung wegen Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse Formulierungen vor, aus denen sich u.a. die Funktionsänderungen der Beteiligten - d.h.: die Geschäftsführer werden zu Liquidatoren - ausdrücklich ergeben.

Insoweit dürften Bedenken angebracht sein, da es wohl nicht vertretbar ist, eine Person als Liquidator einzutragen, die vorab keine Versicherung gem. § 67 Abs. 3 GmbHG abgegeben hat.

³⁰ Krafka/Willer „Registerrecht“ - 7. Aufl. - Rdn. 1147

³¹ Rpfleger 2006, 236; nach Krafka/Willer Rdn. 450e setzt die Eintragung der wirklichen Rechtslage eine Anmeldung durch die Beteiligten voraus.

³² Rd. 450f ► Ausführungen unter Rdn. 450e

Beispiel: Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der „Z-GmbH“ ist gem. § 26 Abs. 1 S. 1 InsO abgelehnt und gem. § 31 Zif. 2 InsO dem Registergericht mitgeteilt worden.

Spalte 4. a): Von Amts wegen gem. § 144c FGG eingetragen:
Die Gesellschaft wird durch Liquidatoren vertreten.

Spalte 4. b): Von Amts wegen gem. § 144c FGG eingetragen:
Nicht mehr
Geschäftsführer:
Paul Müller, Bonn, *30.12.1956

Spalte 6. b): Von Amts wegen gem. § 65 Abs. 1 S. 3 GmbHG eingetragen:
Die Gesellschaft ist durch rechtskräftige Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (AG Köln - 14 IN 5643/07 -) aufgelöst worden.

Hinweise: (1) Da grundsätzlich im Fall der Auflösung einer Kapitalgesellschaft bereits erteilte Prokuren fortbestehen³³, entfällt hier insoweit eine „aufklärende“ Eintragung i.S.v. § 144c FGG.
(2) Die konkrete „Allgemeine Vertretungsregelung“ und die Liquidatoren werden später aufgrund einer entsprechenden Anmeldung gem. § 67 Abs. 1 GmbHG eingetragen.

³³ für viele: Baumbach/Hueck - 18. Aufl. - Rdn. 18 zu § 69 GmbHG